

Herr Steger:

In § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse ist das Fragerecht von Einwohnern geregelt. Danach müssen sich die Anfragen auf Angelegenheiten der Stadt aber nicht auf einen Tagesordnungspunkt der jeweiligen Sitzung beziehen.

Warum wurde die Anfrage in der Einwohnerfragestunde an den Wahlausschuss verwiesen? Ist die Wahl keine Angelegenheit der Stadt?

Antwort der Verwaltung:

Der Bürger kann sich mit dieser Frage an den Wahlleiter wenden und als sondergesetzliches Gremium für die Wahl ist der Wahlausschuss zuständig.